

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf, ausgefertigt am 10. November 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf in der Sitzung vom 22. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf in der jeweils gültigen Fassung werden von der Gemeinde Witterda Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld der Gemeinde Witterda gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
3. wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat,
4. wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Gemeinde Witterda.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Sonderleistungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)

(1) Reihengräber

1. Erdreihengrab	373,00 €
2. Kindergrab	339,00 €
3. Urnenreihengrab	296,00 €

(2) Wahlgräber

1. Erdwahlgrab (je Stelle)	610,00 €
2. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	552,00 €
(3) Sondergrabstätten	
1. Urnengemeinschaftsanlage (mit Namenstafel)	522,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	380,00 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

2. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung (Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	434,00 €
2. Erdbestattung (Leiche unter 5 Jahren)	320,00 €

3. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
-------------------------------	---------

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda außer Kraft.

ausgefertigt am 10. November 2015

gez.
Heinemann
Bürgermeister der Gemeinde Witterda

- Siegel -